

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den Paragraphen 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen am 12. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Ellhofen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (zum Beispiel in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (zum Beispiel Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach Paragraph 2 Absatz 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (zum Beispiel mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (zum Beispiel Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in Paragraph 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach Paragraph 9 Absatz 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Paragraph 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Paragraph 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in Paragraph 2 genannten Orten (in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Ellhofen):

für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	45 Euro
für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	12 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens 60 Euro

bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des Paragraphen 33 i der Gewerbeordnung	
für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	90 Euro
für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	15 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens 120 Euro

- (2) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (3) Macht der Steuerschuldner (Paragraph 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (zum Beispiel Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in Paragraph 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von Paragraph 2 Absatz 1, ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (Paragraph 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von Paragraph 6 Absatz a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung beziehungsweise Entfernung sowie der Name und die Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach Paragraph 7 Absatz 3 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (Paragraph 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend Paragraph 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von Paragraph 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach Paragraph 9 Absatz 1 bis 3 und den Meldepflichten in Paragraph 10 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 26. Juni 2007.

Ellhofen, 12. November 2013

Wolfgang Rapp
Bürgermeister